

Vergütungsvereinbarung in dem Approbations- / BE-Verfahren

in Sachen

Der unterzeichnende Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, für die außergerichtliche Vertretung eine Vergütung in Höhe von 2.994,04 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt die anwaltliche Tätigkeit bis zum Eingang eines rechtsmittelfähigen Bescheides ab.

Dies entspricht einer 2,0 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG i.V.m. § 4 RVG bei einem Streitwert in Höhe von 65.000,00 €, wie sich dies beispielsweise aus der Rechtsprechung des VG Aachen (Az.: 6 K 1793/13) für die dort streitige Erteilung einer Approbation ergibt.

Für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren wird zur Berechnung der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehenden Kosten derselbe Streitwert zugrunde gelegt.

Alle Ausgaben wie Mehrwertsteuer, Reisekosten (0,80 € à km), Tagegeld, Abwesenheitsgeld, Schreibuslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der vereinbarte Betrag von der gesetzlichen Regelung abweicht und daß im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Ort, Datum

Auftraggeber